

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 268/2012
Beschlussvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	☒
Bierbaum, Ralf	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Planungsausschuss	5	14.11.2012
Haupt- und Finanzausschuss	17	27.11.2012
Rat der Kreisstadt Mettmann	21	11.12.2012

Integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept Innenstadt

Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gem § 171 b BauGB

Festlegung des Geltungsbereiches

Finanzielle Auswirkungen Ja

Kosten Ca. 10 Mio. €, bis zu 70 % Landesförderung

Produkt 09.09.01

Haushaltsjahr 2012 - 2018

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Das von dem Büro Junker und Kruse, Dortmund, erarbeitete Integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept für die Innenstadt von Mettmann wird gem. § 171 b (2) BauGB als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen.
2. Der dem Entwicklungs- und Handlungskonzept zugrunde liegende zentrale Innenstadtbereich und die direkt angrenzenden Flächen werden gem. § 171 b (1) als Stadtumbaugebiet beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage Stadterneuerungsmittel aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Nach intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Akteure steht die Erarbeitung des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes für die Innenstadt von Mettmann vor dem Abschluss. In zwei öffentlichen Bürgerversammlungen und drei Sitzungen des Arbeitskreises „Lenkungsgruppe“ sind dabei eine Vielzahl an Ideen und Anregungen vorgetragen worden, wie eine Attraktivierung und Aufwertung der Mettmanner Innenstadt erfolgen kann.

Diese umfangreichen Informationen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und die aus der Bestandsanalyse gewonnenen Erkenntnisse sind letztlich eingeflossen in das nunmehr vorliegende Integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept für die Mettmanner Innenstadt. Dabei ist neben der Definition von verschiedenen Stadträumen mit jeweils eigenem Charakter und der Auflistung unterschiedlicher Handlungsfelder ein ganz konkretes Maßnahmenpaket erarbeitet worden, welches den Handlungs- und Finanzrahmen für die nächsten ca. 6-8 Jahre vorgibt.

Das vorliegende Konzept einer nachhaltigen Aufwertung und Umgestaltung der Mettmanner Innenstadt bildet die Grundlage für die Beantragung von Städtebauförderungsmitteln. Nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (FRL 2008) ist hierfür zwingend der Beschluss des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes durch den Rat erforderlich. Als weitere Voraussetzung ist die förmliche Festlegung des Geltungsbereiches erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die dem Konzept zugrunde liegende Abgrenzung gem. § 171 b (1) BauGB als Stadtumbaugebiet zu beschließen. Nur innerhalb dieses Geltungsbereiches sind Maßnahmen aus dem Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept förderfähig.

Abweichend vom Regelfördersatz von 60 % wird gemäß Fördersatzerlass ein Fördersatz von 70 % beantragt, da sich die Stadt Mettmann in der Haushaltssicherung befindet.

Die notwendigen Beschlüsse des Rates müssen noch in 2012 gefasst werden, um in das Förderprogramm für 2013 aufgenommen zu werden. Die Programmeinplanungsgespräche der Bezirksregierung mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) finden Ende 2012/Anfang 2013 statt. Vorab erfolgt noch eine Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Bezirksregierung.